

Statuten hotellerie Ostschweiz



Ostschweiz 
hotelleriesuisse Swiss Hotel Association

STATUTEN HOTELLERIE OSTSCHWEIZ

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name, Sitz, Rechtsform

- 1 Unter dem Namen „hotellerie Ostschweiz“, in der Folge Regionalverband Ostschweiz (RVO) genannt, besteht ein selbständiger Regionalverband der Mitglieder von hotelleriesuisse (HS) in der Ostschweiz.
- 2 Der RVO ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 3 Der RVO umfasst im Einvernehmen mit der HS in erster Linie die Gebiete der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Fürstentum Lichtenstein.
- 4 Dem RVO gehören Personen und Betriebe der Hotellerie und der Restauration im Regionsgebiet als Mitglieder an.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

Zweck des RVO ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen bei HS, in allen zweckmässigen Gremien und auf regionaler Ebene zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist zur wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessenwahrung der Mitglieder befugt.

Artikel 3: Verhältnis zu hotelleriesuisse und den Sektionen

- 1 RVO ist ein Regionalverband im Sinne der Statuen von HS.
- 2 Der RVO erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der HS. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von den Mitgliedern eingehalten werden.
- 3 Der RVO unterstützt HS und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 4 Die Sektionen können einzeln oder gemeinsam bestimmte Aufgaben, insbesondere die Willensbildung und die Antragsstellung zuhanden HS, an den RVO übertragen.
- 5 Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Statuten und Reglemente der HS. Sie sind somit integrierende Bestandteile dieser Statuten und als solche durch die RVO-Mitglieder zu befolgen.

Artikel 4: Finanzen, Haftung

- 1 Der RVO beschafft sich seine Mittel durch:
 - a) Eintrittsgebühren
 - b) Ordentliche Mitglieder-Jahresbeiträge
 - c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d) Erlöse aus Dienstleistungen
 - e) Zweckgebundene Beiträge
 - f) Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand
 - g) Zuwendungen Dritter
 - h) Zinsen
- 2 Der RVO verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.
- 3 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinskaptal. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 500.00 pro Person.

2 MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5: Arten der Mitgliedschaft

- 1 Im RVO bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Betriebsmitglieder
 - b) Persönliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Gönner
- 2 Für die Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen der Statuten von HS.
- 3 Dort wo eine kantonale Sektion von HS vorhanden ist, ist eine Mitgliedschaft bei der Sektion Voraussetzung, um beim RVO Mitglied zu sein.
- 4 Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche keine andere Mitgliedschaft erwerben können, die aber den Verein und seine Bestrebungen unterstützen wollen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitglieder der Kategorie c) und d) haben kein Stimmrecht.

Artikel 6: Mitgliederbeiträge

- 1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge des RVO werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 2 Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Artikel 7: Austritt, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei Unternehmen automatisch mit deren Erlöschen.
 - b) Durch Austritt des Mitgliedes. Dieser hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Pflichten zu erfolgen.
 - c) Durch Tod des persönlichen, des Passiv-, oder Ehrenmitgliedes.
 - d) Durch Ausschluss.
- 2 Über den Ausschluss entscheiden:
 - a) Bei Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern der Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen mit der Verbandsleitung von HS.
 - b) Der Vorstand bei den übrigen Mitgliedern.
- 3 Als Ausschlussgründe gelten z. B.:
 - a) Das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus schädigende Verhalten.
 - b) Zuwiderhandeln gegen Statuten, Verträge, Richtlinien, Beschlüsse und Vorschriften des RVO oder der HS.
 - c) Nichtbezahlen von RVO- und HS-Beiträgen innert 360 Tagen.
- 4 Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das RVO-Vermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

3 ORGANE DES REGIONALVERBANDES OSTSCHWEIZ

Artikel 8: Gliederung

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor oder Revisionsstelle

3.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Vertretern der Betriebsmitglieder
 - b) Den persönlichen Mitgliedern
 - c) Den Ehrenmitgliedern
 - d) Den Gönnern

2. Jeder Vertreter der Betriebsmitglieder und jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme und kann ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht an der Versammlung vertreten.

Artikel 10: Einberufung, Durchführung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Traktanden, Ort und Zeit bekanntzugeben.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf ebenfalls spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Innert Monatsfrist auf Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

Artikel 11: Antragsverfahren

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind schriftlich 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Ueber diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese auf der Traktandenliste enthalten sind.
- 2 Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Ueber diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Hälfte der gesamthaft möglichen Stimmen gemäss Artikel 9 Absatz 2 eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung, Trennung oder Fusion des RVO ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Artikel 12: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Festlegung der Richtlinien und der Geschäftspolitik des Verbandes.
 - b) Genehmigung des Budgets.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Decharge-Erteilung an den Vorstand.
 - d) Wahl des Präsidenten und übrige Vorstandsmitglieder.
 - e) Wahl des Rechnungsrevisors.
 - f) Festsetzung der Verbandsbeiträge.
 - g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
 - h) Entscheid über Rekurse der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - i) Revision der Verbandsstatuten.
 - j) Auflösung, Trennung oder Fusion des RVO.
- 2 Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Stimmen beschlussfähig.

- 3 An der Mitgliederversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a) Bei allen Sachgeschäften und Statutenänderungen gilt das einfache Mehr (EM). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 - b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (AM) der anwesenden Stimmen, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr (RM)
 - c) Die Abstimmung über die Auflösung, Trennung oder Fusion der Sektion ist in Artikel 16 geregelt.

5.2. VORSTAND

Artikel 13: Organisation

- 1 Der Vorstand besteht wenn möglich aus mindestens einem Mitglied der Kantonalsektionen und konstituiert sich selbst. Jede bisherige Kantonalsektion stellt wenn möglich ein Mitglied in den Vorstand, aus welchen ein Präsident gewählt wird. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Die Vorstandsmitglieder vertreten den RVO gegenüber HS.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden nicht angerechnet.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr (EM) der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 6 Rechtsgültig unterschreiben zu zweien der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 14: Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 2 Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Führen des Verbandes und Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - b) Ernennen des Vizepräsidenten, Aktuars, Kassiers.
 - c) Bestimmen von Vertretern in andere Organisationen und der Delegierten.
 - d) Beschlüsse über alle Geschäfte gemäss diesen Statuten und über alle Geschäfte, welche nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.
 - e) Beschlüsse im Rahmen des Budgets und über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10'000.00 Franken.

5.3. RECHNUNGSREVISOR ODER REVISIONSTELLE

Artikel 15: Rechnungsrevisor oder Revisionsstelle

- 1 Ein Rechnungsrevisor oder eine Revisionsstelle kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung. Er/Sie erstattet jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über Ergebnis ihrer Kontrolle.

- 2 Der/die Rechnungsrevisor oder die Revisionsstelle wird jährlich gewählt, resp. bestätigt.

6 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 16: Auflösung, Trennung oder Anschluss an einen andern Regionalverband

- 1 Die Auflösung des RVO kann nur nach eingehender Rücksprache mit HS beschlossen werden.
- 2 Auflösung, Trennung oder Anschluss an einen andern Regionalverband bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- 3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung innert zwei Monaten nach dem Einberufungsverfahren von Artikel 10 einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden (EM) Auflösung, Trennung oder Anschluss beschliessen kann.
- 4 Das Verbandsvermögen fliesst jener oder jenen Regionalverbänden zu, welche die ehemaligen Sektionsmitglieder aufnehmen. Tritt eine Sektion keinem Verband mehr bei und bleibt als eigenständige Sektion bestehen, erhält sie einen an ihrer Betriebsanzahl anteilmässigen Betrag.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

- 1 Diese Statuten sind von der Gründerversammlung am 12. Juni 2008 in Heiden genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Heiden, 12. Juni 2008

hotellerie Ostschweiz

Kantone: Appenzell AR/AI Glarus Schaffhausen St. Gallen Thurgau

(EM) Einfaches Mehr der Stimmenden. Ja- und Nein - Stimmen.
Enthaltungen zählen nicht.

(AM) Absolutes Mehr der anwesenden Stimmen. Mehr als die Hälfte der an der Versammlung anwesenden Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Artikel 13 Absatz 2.

(RM) Relatives Mehr. Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Statutenänderung
Heiden, 13. Juni 2013



hotellerie Ostschweiz
Geschäftsstelle
Rotenrainstrasse 48
CH-8645 Jona
Telefon 055 211 99 55
welcome@hotellerie-ostschweiz.ch